

# Stadt Hersbruck

## Straßenverkehrsbehörde

Stadt Hersbruck – Unterer Markt 2 – 91217 Hersbruck

ALL-Kran Autokrane GmbH & Co. KG  
Nürnberger Str. 21  
90548 Allersberg

Anschrift:  
Stadt Hersbruck  
Straßenverkehrsbehörde  
Unterer Markt 2  
91217 Hersbruck

Sachbearbeiter/in: Herr Raymond Wagner  
Zimmer-Nummer: 1.12  
Telefon-Nummer: 09151/735-412  
Telefax-Nummer: 09151/735-9412  
e-mail: r.wagner@hersbruck.de  
Datum: 03.06.2024  
Aktenzeichen: 40/RW 1402-03-2024/84

### **Anordnung einer Verkehrsbeschränkung Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Antrag vom 29.04.2024**

**Die Stadt Hersbruck ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende Verkehrsbeschränkungen an:**

1.

Ort der Maßnahme: Pegnitzstraße 16  
Art der Maßnahme: Gesamtsperrung des Verkehrs  
Grund der Maßnahme: Garagenmontage mit Autokran  
Dauer der Maßnahme: von 28.06.2024 von 07:00 Uhr bis 28.06.2024 15:00 Uhr

#### **2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach**

- Beschilderungsplan
- Umleitungsplan

#### **3. Der Verkehr wird umgeleitet über Ringstraße, Anliegerverkehr frei bis zur Baustelle**

#### **4. Maßnahmen zur Verkehrssicherung:**

Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit den Anwohnern / Anliegern durchzuführen. Grundstückszufahrten, -zugänge sind in Absprache mit den Anwohnern / Anliegern freizuhalten. Eine Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss stets gegeben sein!

Der Fußgängerdurchgangsverkehr muss entlang der Baustelle jederzeit möglich sein. Ggf. sind Fußgängernotwege (Mindestbreite 1,0 m), als solche erkennbar und entsprechend abgesichert, sowie bei Dunkelheit beleuchtet, anzulegen oder Fußgängerbrücken einzusetzen.

Die Abfuhr der Müllbehältnisse ist zu gewährleisten! Ggf. ist mit den Anwohnern / Anliegern ein Sammelplatz zu vereinbaren. Alle betroffenen Anlieger bzw. Geschäfte / Firmen sind zwingend rechtzeitig durch den verantwortlichen Bauleiter über die Maßnahme zu informieren.

Verantwortlicher Bauleiter ist Herr Bernd Wiemann Tel.: 0175-2410683

## 5. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Kostenentscheidung gemäß §§ 1, 2 und 4 Ge-  
bOSt i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit gültigen Fassung.

Es werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

Anordnungsgebühr:	40,00 €
Sondernutzungsgebühr:	0,00 €
Auslagen:	0,00 €
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>40,00 €</b>

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Aktenzeichens innerhalb von 2 Wochen auf eines der unten genannten Konten der Stadt Hersbruck.**

## Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendungen rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die verkehrsrechtliche Anordnung und den genehmigten Beschleunigungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen **voll reflektieren**. Die Verkehrszeichen **müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen**. Sie sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nichts vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. In geschlossenen Ortschaften sind sie in der Regel 0,50 m, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Die jeweils vorgeschriebenen Lichträume sind zu beachten. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass auch eine Reflexion bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
8. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
9. Die Arbeiten sind auf möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen. Die Beschilderung ist dem Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
10. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein.
11. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden.
12. Verkehrsflächen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen freizuhalten.
13. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
14. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

15. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung sind.
  - Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig sauber gehalten werden.
  - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
  - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen.
16. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen sollen.
17. **Im Bereich der Fahrbahn müssen Aufgrabungen unmittelbar nach Beendigung der Verlegearbeiten wieder bituminös bis Oberkante Fahrbahndecke geschlossen werden, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag.** Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das Erforderliche zu veranlassen. Die Wiederherstellung hat nach den Vorgaben der erteilten Gestattung des Straßenbaulastträgers zu erfolgen.

Die Polizei ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorübergehend zusätzliche Anordnungen zu treffen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Bayerischen Verwaltungsgericht in 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zulassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Hersbruck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angeschlagene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Hersbruck

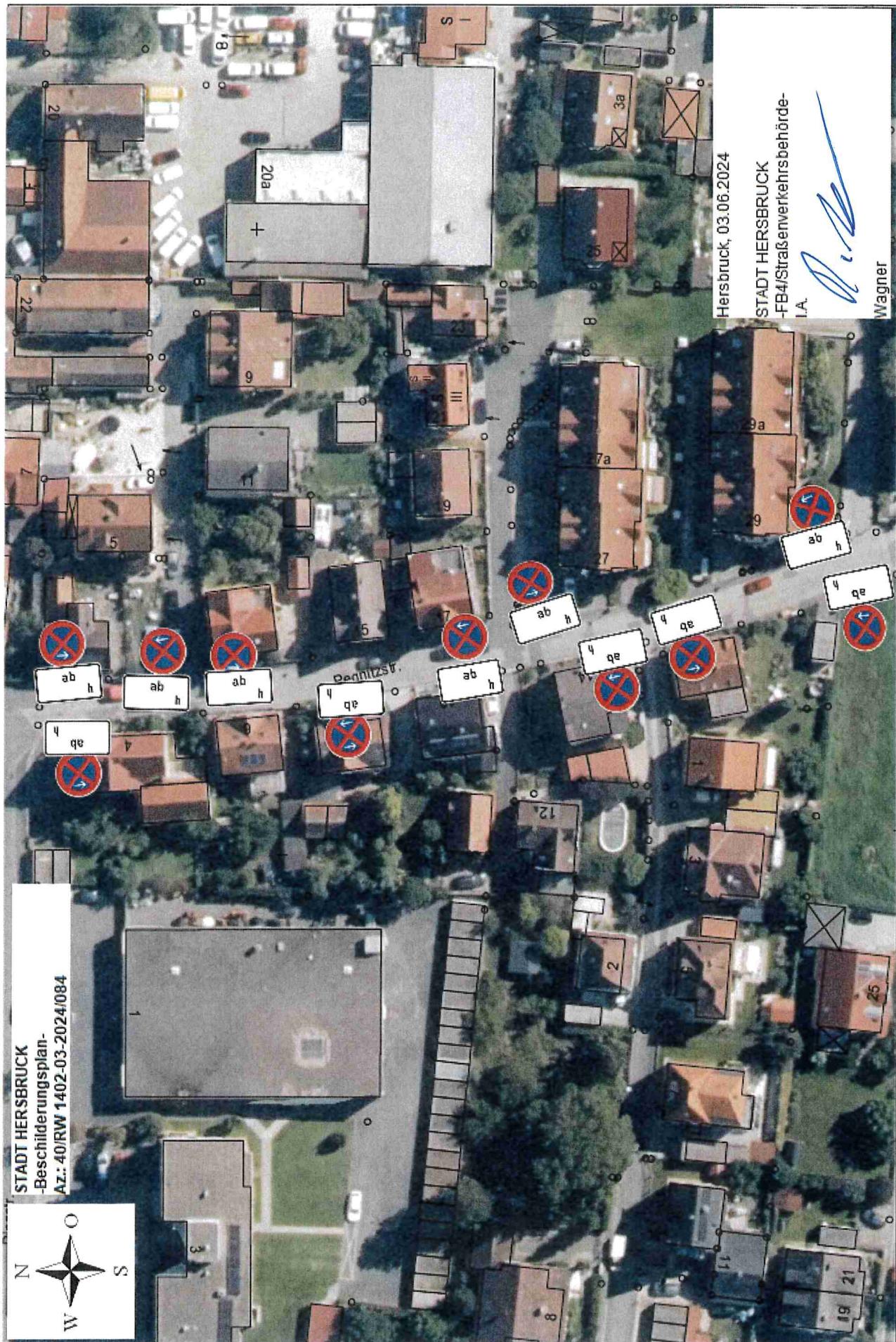
I.A.



Wagner



Verteiler:  
Antragsteller  
Bauamt  
Polizei  
Stadtkasse  
z.A.



STADT HERSBURCK  
Beschilderungs- und Umleitungsplan  
Az.: 40/RW 1402-03-2024/084



STADT HERSBURCK  
Beschilderungs- und Umleitungsplan  
Az.: 40/RW 1402-03-2024/084

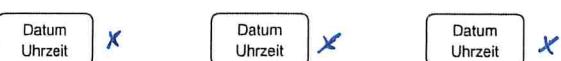
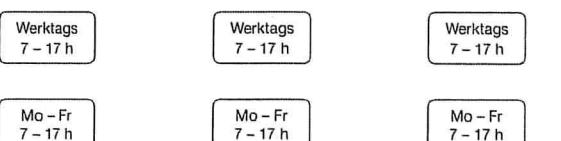
N S  
W E

Hersbruck, 03.06.2024  
STADT HERSBURCK -FE4/Straßenverkehrsbehörde-  
I.A.  
Wagner

Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten nur bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite. Der Abstand der Zeichen untereinander darf maximal 50 m betragen.

- 20                    - 30                    -10

← max. 50 m    → max. 50 m    →



Haltverbote sind rechtzeitig ca. **96** Stunden vor dem Beginn einer Maßnahme aufzustellen, wenn ggf. parkende Kfz die Arbeiten bzw. den Verkehrsablauf behindern und abgeschleppt werden sollen bzw. müssen. Der vorgesehene Beginn ist auf einem Zusatzzeichen unter 283 bzw. 286 anzugeben (Datum, Uhrzeit). Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Die im Widerspruch zu Arbeitsstellenbeschilderung stehende stationäre Beschilderung oder Parkuhren müssen abgedeckt oder abgedreht werden.

## Haltverbote

Haltverbote sind bei Bedarf jedem Verkehrszeichenplan zeitlich und örtlich zuzuordnen.

**283 -20 (Ende) -30 (Mitte) -10 (Anfang)**  
Haltverbot (nur auf der Fahrbahn)

Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Es dürfen weder Ladegeschäfte durchgeführt werden, noch dürfen Personen ein- oder aussteigen.

**286 -20 (Ende) -30 (Mitte) -10 (Anfang)**  
Eingeschränktes Haltverbot (nur auf der Fahrbahn)

Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

**283/1052 - 37**

Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen

Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen. Es dürfen weder Ladegeschäfte durchgeführt werden noch dürfen Personen ein- oder aussteigen.

**286/1052 - 39**

Eingeschränktes Halteverbot (nur) auf dem Seitenstreifen

Es verbietet jedes Halten auf dem Seitenstreifen über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Ausssteigen oder Be- oder Entladen.

Seitenstreifen ist alles das, was außerhalb der Fahrbahnmarkierung (Z 295) oder Bord liegt: Parksteifen mit oder ohne Beschränkung, Ladezonen, Haltestellen, Taxenstände, Grünanlagen oder wo das Parken auf Gehwegen (Z 315) erlaubt ist.

**1042 - 31**

Zeitliche Beschränkung

**1042 - 33**

Zeitliche Beschränkung

Zusatzzeichen mit zeitlicher Beschränkung sind unter 283 bzw. 286 anzubringen, wenn das Haltverbot auf die Arbeitszeit beschränkt werden kann bzw. muss.

**1042 -**

Zeitlicher Beginn

*28.06.2024 7h*

**Hersbruck**

*Stadt Hersbruck*  
*Im Auftrag*

*Röhl*

Genehmigungsvermerk

